

## **Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Köln**

**Die Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Köln hat in ihrer Sitzung am 23. November 2016 die nachstehende Neufassung der Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Köln beschlossen:**

### **§ 1 Grundlage**

- (1) Der Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Köln ist der Zusammenschluss der Stadt- und Kreiskatholikenräte und der katholischen Verbände und Organisationen im Erzbistum Köln.
- (2) Er ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) und des Beschlusses der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland "Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche" (III 3.4) zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolates und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit.
- (3) Der Diözesanrat fasst seine Beschlüsse in eigener Verantwortung und ist dabei von Beschlüssen anderer Gremien unabhängig.
- (4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

### **§ 2 Aufgaben**

Der Diözesanrat hat als Vertretung der Katholikinnen und Katholiken im Erzbistum insbesondere die Aufgaben:

- a) den Erzbischof und die Diözesanverwaltung zu beraten;
- b) die Stadt- und Kreiskatholiken- und Pfarrgemeinderäte bei der Durchführung ihrer Arbeit zu fördern sowie in Konfliktfällen seine Vermittlung anzubieten;
- c) die katholischen Verbände, Organisationen und Gruppen, bei Wahrung ihrer Eigenständigkeit, zu beraten und ihre Arbeit aufeinander abzustimmen;
- d) die Entwicklungen im staatlichen, gesellschaftlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholikinnen und Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten;
- e) Anregungen für das Wirken der Katholikinnen und Katholiken im Erzbistum, im Staat und in der Gesellschaft zu geben;
- f) gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholikinnen und Katholiken des Erzbistums vorzubereiten und durchzuführen;
- g) zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen;
- h) Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung anzubieten;
- i) die Vertreter/innen des Diözesanrates im Diözesanpastoralrat zu wählen;
- j) die Vertreter/innen des Erzbistums in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu wählen, Beauftragte in andere Gremien zu entsenden und die Anliegen und Aufgaben der Katholikinnen und Katholiken des Erzbistums auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen.

### **§ 3 Organe**

Organe des Diözesanrates sind:

- a) die Vollversammlung;
- b) der Vorstand.

### **§ 4 Mitglieder der Vollversammlung**

(1) Mitglieder der Vollversammlung sind:

- a) ein/e von jedem Stadt- oder Kreiskatholikenrat gewählte/r Vertreter/in je begonnene Anzahl von 100.000 Katholiken/innen, die zum 31.12. des Vorjahres im Gebiet eines Stadt- oder Kreiskatholikenrates leben;
- b) gewählte Vertreter/innen der bischöflich anerkannten Verbände und Organisationen, die auf Diözesanebene bestehen; ihre Zahl darf die der Vertreter/innen der Räte nach § 4 (1) a) nicht überschreiten; ihre Wahl erfolgt auf einer von der/dem bisherigen Vorsitzenden des Diözesanrates einzuberufenden Versammlung der Verbände und Organisationen;
- c) bis zu fünf Vertreter der Priester des Erzbistums; die Vertreter werden durch den Priesterrat gewählt;
- d) die Mitglieder des Vorstandes;
- e) die Vertreter/innen und Beauftragten nach § 2 i) und j) sofern sie nicht Mitglied im Diözesanrat sind;
- f) der/die Leiter/in der Thomas-Morus-Akademie sowie der/die Geschäftsführer/in des Diözesanrates;
- g) bis zu zwei weitere Persönlichkeiten, die bis dahin nicht gem. § 4 (1) a), b) oder c) der Vollversammlung angehören, sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Vollversammlung berufen;
- i) die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder.

(2) Für die Mitglieder der Vollversammlung (1) a) bis c) können von den entsendenden Gremien Ersatzdelegierte gewählt werden.

(3) Das Amt der Mitglieder der Vollversammlung gemäß d) und e) endet mit dem Abschluss der Sitzung, in der die Nachfolger/innen gewählt werden. Bei der Wahl ihrer Nachfolger/innen haben diese kein Stimmrecht.

### **§ 5 Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, in der Regel jedoch dreimal im Jahr, außerdem dann zusammen, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder des Diözesanrates dies verlangt.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt und erfolgt daraufhin eine erneute Ladung mit gleicher Tagesordnung, so bedarf es zur Beschlussfähigkeit der Voraussetzung des § 5 (2) Satz 1 nicht mehr. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (3) Für die Sach- und Themenarbeit sowie zur Beratung aktueller Fragen kann die Vollversammlung Ad-hoc-Kommissionen einrichten.
- (4) Die Vollversammlung beschließt den Haushaltsplan, billigt die Haushaltsabrechnung und bestellt die Rechnungsprüfer/innen. Sie nimmt den Bericht des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen entgegen und beschließt über die Entlastungen.
- (5) Die Vollversammlung tritt frühestens sechs Monate und spätestens acht Monate nach dem Tag der Pfarrgemeinderatswahl zur konstituierenden Sitzung zusammen.  
In ihr wählt sie die/den Vorsitzende/n, die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, weitere Vorstandsmitglieder, die Vertreter/innen des Diözesanrates im Diözesanpastoralrat und die Vertreter/innen des Diözesanrates im Zentralkomitee der deutschen Katholiken.

Der Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Köln strebt auf allen Ebenen die gleichberechtigte Teilnahme von Männern und Frauen in allen Gremien an. So sollen die Verbände und Räte bei Wahlvorschlägen Männer und Frauen gleichermaßen berücksichtigen. Die beiden Vorsitzenden (Vorsitzende/r und Stellvertreter/in) sollten unterschiedlichen Geschlechts sein.

Die Mitgliedergruppen der Vollversammlung sollen angemessen berücksichtigt werden. Die Wahl der/s Vorsitzenden, der/s stellvertretenden Vorsitzenden, des weiteren Vorstandes und der Vertreter/innen im Diözesanpastoralrat erfolgen in jeweils getrennten Wahlgängen.

- (6) Die Vollversammlung kann für die Organe des Diözesanrates und die Ad-hoc-Kommissionen Geschäftsordnungen erlassen.

### **§ 6 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören an:  
die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, der Beauftragte des Erzbischofs und fünf weitere Mitglieder.

Dem Vorstand gehören an:

- a) zwei Vertreter/innen von Stadt- und Kreiskatholikenräten;
- b) zwei Vertreter/innen der Verbände und Organisationen gemäß § 4 (1) b) dieser Satzung;
- c) ein Vertreter der Priester gemäß § 4 (1) c) dieser Satzung.
- (2) Der Beauftragte des Erzbischofs wird durch den Erzbischof ernannt.
- (3) Der/Die Leiter/in der Hauptabteilung Seelsorge sowie Seelsorgebereiche im Generalvikariat werden als Gäste zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
- (4) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden bzw. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vierteljährlich einberufen. Die/Der Vorsitzende muss den Vorstand außerdem einberufen, wenn wenigstens zwei Mitglieder oder der Beauftragte des Erzbischofs dies verlangen.
- (5) Der Vorstand bestellt zur Unterstützung seiner Arbeit eine/n Geschäftsführer/in. Der/Die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte des Diözesanrates nach den Richtlinien des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand ist an Beschlüsse der Vollversammlung gebunden.
- (7) Zur Beratung aktueller Fragen kann der Vorstand Ad-hoc-Kommissionen einberufen.
- (8) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat die nächste Vollversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

### **§ 7 Vorsitzende/r**

- (1) Die/Der Vorsitzende vertritt den Diözesanrat nach außen.
- (2) Die/Der Vorsitzende bzw. die/der stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzung der Vollversammlung und des Vorstandes ein und leitet sie.
- (3) Die/Der Vorsitzende kann sich durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten lassen. Leitet die/der stellvertretende Vorsitzende eine der in Absatz (2) genannten Sitzungen, so hat die/der Vorsitzende das Recht, sich jederzeit zur Sache zu äußern.
- (4) Sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so regelt der Vorstand die Vertretung.
- (5) Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind in Ausübung ihrer Tätigkeit der Vollversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

### **§ 8 Protokoll**

Über die Beratungen der Vollversammlung, des Vorstandes und der Ad-hoc-Kommissionen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Die Protokolle gehören zu den amtlichen Akten und sind im Archiv aufzubewahren.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der ordnungsgemäß eingeladenen Vollversammlung des Diözesanrates und der Genehmigung des Erzbischofs.
- (2) Die vorstehende Satzung für den Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Köln tritt mit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln in Kraft.

### **§ 10 Übergangsregelungen**

- (1) Die Vollversammlung und der Vorstand bleiben bis zu den Neuwahlen im Frühjahr 2018 in ihrer Mitgliederzahl unverändert.
- (2) In der Vollversammlung wird der dieser Satzung zugrunde liegende Delegiertenschlüssel (§4 (1) a)-d) bei Abstimmungen angewandt. Die jeweiligen davon betroffenen Stadt- und Kreiskatholikenräte, katholischen bischöflichen anerkannten Verbände und Organisationen, Vertreter des Priesterrates, verständigen sich im Vorfeld der Vollversammlung über die Verteilung und Wahrnehmung des Stimmrechtes.  
Bis zu den Neuwahlen im Frühjahr 2018 gibt es daher stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglieder
- (3) Die Vollversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung tritt erstmalig zur konstituierenden Sitzung im Frühjahr 2018 zusammen.
- (4) Im Jahr 2017 wird es **eine** reguläre Vollversammlung geben.
- (5) Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Frühjahr 2018 stimmberechtigt im Amt. Sitz und Stimme von ausscheidenden Mitgliedern werden nicht durch Nachwahl ersetzt.

(6) Die Neuwahl erfolgt ab 2018 auf Grundlage dieser Satzung.

**Genehmigt**

Köln, den 05. Mai 2017

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

# DER ERZBISCHOF VON KÖLN



Köln, den 5. Mai 2017

## GENEHMIGUNG

Hiermit wird der am 23. November 2016 von der Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Köln beschlossenen Satzungsänderung des Diözesanrates kirchlicherseits die Zustimmung (Genehmigung) erteilt.



*Rainer Maria Card. Woelki*